

## **U r t e i l**

### **In der Strafsache**

gegen

N. B., geboren am 1. Januar 1966 in B., arbeitslos, verheiratet, Türke,  
wohnhaft xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx,

wegen Zwangsheirat

hat das Amtsgericht Potsdam - Strafrichter - in der Sitzung vom 1.  
Dezember 2014, an der teilgenommen haben:

**Richter am Amtsgericht Eckardt**  
als Strafrichter

**Staatsanwältin Laggies**  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

**Rechtsanwalt Schröder**  
als Verteidiger

**Justizbeschäftigte Siegert**  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**für Recht erkannt:**

Der Angeklagte ist der Zwangsheirat tateinheitlich der Körperverletzung  
schuldig

Er wird zur Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt. Die Vollstreckung der  
Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 237 Abs. 1, 223 Abs. 1, 52 StGB

## Gründe

### I.

Der 48-jährige Angeklagte ist zur Zeit arbeitslos und erhält das so genannte Arbeitslosengeld II. Er ist Vater von (zumindest) sechs Kindern. Seine Ehefrau, die heute 40jährige Hausfrau I. B. heiratete der Angeklagte als diese 16 Jahre alt gewesen ist. Die Heirat erfolgte nach religiösen Recht. Der Ehe entsprangen zunächst drei Kinder, die alle in der Türkei lebten. Vor etwa 19 Jahren siedelte der Angeklagte unter Zurücklassung seiner Ehefrau und der Kinder in die Bundesrepublik Deutschland über. Er besuchte seine Ehefrau und die Kinder immer wieder in der Türkei. Eine Tochter ist in der Türkei verheiratet. Die damals fast 15jährige T. B. stellte in Begleitung ihrer Mutter am 17. Juli 2008 in der Türkei einen Antrag auf Erteilung eines Visums für die Bundesrepublik Deutschland vom 1. bis 26. August 2008. Sie sollte allein in die Bundesrepublik Deutschland zu ihrem Vater zu Besuch reisen. Der Antrag wurde abgelehnt. Der Angeklagte hatte mit einer deutschen Frau die Ehe geschlossen. Aus dieser Ehe entstammen zwei Kinder. Diese Ehe ist geschieden und die beiden in Deutschland geborenen Kinder leben bei dem Angeklagten. Vor etwa fünf Jahren siedelte auch die I. B. nach Deutschland über. Die drei in der Türkei geborenen Kinder verblieben in der Türkei. Der Angeklagte und die I. B. heirateten dann auch gesetzlich. Die Küchenhilfe T. B. und ihr arbeitsloser Bruder M. B. leben derzeit in der Bundesrepublik Deutschland. Die Asylanträge von M. B. und T. B. wurden abgelehnt. In den sich anschließenden Klageverfahren wurden M. B. und T. B. von Rechtsanwalt Thomas Schröder vertreten. Die Klage des M. B. wurde abgewiesen. Nach einer anderweitigen Stellungnahme wurde der Bescheid gegen T. B. durch einen Abhilfebescheid aufgehoben.

Der Angeklagte ist entsprechend seines Bundeszentralregisterauszugs vom 10. September 2013 bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

## II.

Der M. B. teilte seiner Schwester T. B. mit, er habe den Austrag von ihren Onkeln bekommen sie zu töten, weil sie sei mit einem Mann zusammen gesehen worden ist. Er wolle sie jedoch nicht töten. Darauf hin beschlossen die Geschwister die Türkei zu verlassen und in die Bundesrepublik Deutschland zu flüchten. Über Griechenland reisten sie im Jahre 2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Pass der T. B. weist einen Ausreisestempel nach Griechenland über den Landweg am 18. Februar 2012 auf. Ihr Vater holte sie zunächst von einem Flughafen ab und nahm sie mit nach Potsdam. Später meldeten sie sich bei als Asylsuchende und wurden zunächst woanders untergebracht. Während des Asylverfahrens durften sie dann wieder zu ihrem Vater zurückkehren.

Der Angeklagte ist mit den Eheleuten I. befreundet. Er hatte diesen von seiner Tochter T. B. erzählt. Da die Eheleute I. einen Sohn im entsprechenden Alter, Y. I., haben, waren sie an der T. B. interessiert. Die Eheleute I. und ihr Sohn Y. I. suchten die Familie B. auf. Der T. B. war zuvor gesagt worden, sie solle Mokka kochen und servieren, da es um ihre Eheschließung gehe. Der Y. I. hatte zu diesem Besuch einen Anzug an. Die T. B. nahm an der Familienrunde nicht weiter teil und hielt sich in der oberen Etage der Wohnung auf. Ihr Vater kam dann zu ihr und äußerte zu ihr: „Herzlichen Glückwunsch meine Tochter, ich habe dich vergeben“. Ihren Einwand sie wolle nicht heiraten und erst recht nicht den Y. I., ließ er nicht gelten.

Es kam später zu einem Treffen der Mütter von T. B. und Y. I.. Die beiden Kinder sollten sich besser kennen lernen. Es wurde gemeinsam Kaffeetrinken gegangen. Der Y. I. und die T. B. unternahmen dann alleine einen etwa halbstündigen Spaziergang. Die T. B. äußerte in der Zeit nach dem Treffen und vor der angesetzten Verlobung, sie wolle den Y. I. nicht heiraten. Dies folgte mehrfach. Die Verlobung von T. B. und Y. I. und der Tausch von Ringen erfolgte etwa ein bis drei Monate nach dem Kennenlernen. Einige Zeit nach der Verlobung erklärte die T. B. erneut, sie wolle den Y. I. nicht heiraten. Bei der Äußerung saß sie im Wohnzimmer der elterlichen Wohnung im Beisein ihres Bruders, ihrer Mutter und ihres Vaters. Ihr Vater warf daraufhin ein Handy nach der T. B.. Dieses Handy traf sie am Körper (Bauch). Dann ging der Angeklagte auf seine noch sitzende Tochter zu. Diese erhob sich ebenfalls und er schlug ihr mit der Hand in die rechte Gesichtshälfte. Sowohl durch den Handywurf wie auch durch den Schlag in

das Gesicht erlitt die T. B. Schmerzen. Er beschimpfte seine Tochter, die aus Angst vor weiteren Schlägen schwieg und sich fügte. Weiter äußerte der Angeklagte zu verschiedenen Zeitpunkten, er habe die T. B. seinem Freund versprochen und sie habe daher den Y. I. zu heiraten.

Bei einem Ausflug mit dem Y. I. ließ die T. B. diesen einfach stehen und ging nach Hause. Der Y. I. vermutete, dies sei geschehen, weil sie ihn nicht heiraten wolle. Er rief deshalb bei der Familie B. an und schilderte die Situation. Er wurde dann gebeten in die Wohnung der Familie B. zu kommen. Dort gab es dann ein weiteres Gespräch. Der Y. I. begab sich auch in die obere Etage der Wohnung und hatte ein Gespräch mit der T. B.. In der Folge erlitt der Y. I. einen Kreislaufzusammenbruch und musste in ein Krankenhaus eingeliefert werden.

Es kam zur Hochzeit zwischen Y. I. und T. B. im Konsulat der Türkei. Die T. B. äußerte sich dort nicht dahin, sie werde genötigt die Hochzeit einzugehen. Nach der Hochzeit im Konsulat und der angesetzten Feier im Januar des Folgejahres verließ die T. B. ihre Familie, wo sie noch bis zu der Feier lebte. Zwischenzeitlich ist die Ehe durch das Amtsgericht Schöneberg geschieden. Da der Y. I. behauptete, er habe mit der T. B. intim verkehrt, brachte sie eine ärztliche Stellungnahme einer diesbezüglichen Untersuchung bei, wonach ein solcher intimer Verkehr nicht erfolgt ist. Daraufhin hat der Y. I. die Behauptung fallen lassen. Die T. B. hat nach der Ehescheidung ihren Mädchennamen wieder angenommen.

### III.

Der Geschehensablauf ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen M. B., Y. I., I. B. und den Stellungnahmen und Gutachten der gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. J. W. und Dipl.-Psychologe und Dipl.-Soziologe W. G.. Weiter wurden Fotos (Hülle-Blatt 68 d. A. - auf SD-Karte), die Einladungskarte (Hülle-Blatt 69 d. A.), der Pass der T. B. (Hülle - Blatt 69 d. A.) wie auch Blatt 64 bis 67 der Verfahrensakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Augenschein genommen.

Der Angeklagte hat außer der Erklärung, er sei Hartz IV-Empfänger keine weiteren Erklärung abgegeben und von seinem Recht des Schweigens Gebrauch gemacht.

Die Zeugin T. B. hat ausgeführt, ihr Vater alleine sei nach Deutschland

gegangen als sie etwa zwei bis drei Jahre alt war. An einen Besuch ihres Vaters könne sie sich erinnern, als sie etwa sieben oder acht Jahre alt war. Dann habe sie ihn längere Zeit nicht in der Türkei gesehen. Nach zirka zwei Jahren habe sie ihn dann in den folgenden Jahren gesehen. Dies sei aber nicht sehr oft gewesen. Als sie etwa dreizehn oder vierzehn Jahre alt war, sei auch ihre Mutter nach Deutschland gegangen. Ihre ältere Schwester sei in der Türkei verheiratet. Sie und ihr Bruder wären dann bei verschiedenen Onkeln untergebracht gewesen. Am längsten hätten sie bei den Großeltern väterlicherseits gelebt. Das Besuchsvisa habe sie beantragt. Sie habe daran zwar keine Erinnerung mehr, aber es handele sich um ihre Handschrift auf dem Formular. Nach dem Weggang ihrer Mutter könne sie sich an einen weiteren Besuch ihres Vaters erinnern. Er sei zur Beerdigung seiner Mutter gekommen. Bei diesem Besuch habe er weder ihren Bruder noch sie selbst gut behandelt. Im Rahmen eines Gespräches habe er sie schlagen wollen. Aber eine Tante sei dazwischen gegangen und auch die anderen Verwandten hätten ihren Vater ermahnt, da dies während der Beerdigung erfolgt sei. Sie hätten von ihm verlangt, dass er sich benehme. Nach Abschluss der Beerdigung sei ihr Vater wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Ein weiterer Besuch könnte noch danach erfolgt sein. Eine konkrete Erinnerung habe sie aber hieran nicht. Die Schule habe sie mit Abschluss der zwölften Klasse beendet. Wohl wegen schlechter Leistungen in der neunten Klasse habe sie aber kein Diplom erhalten. Nach der schulischen Ausbildung habe sie zunächst arbeiten und dann ein Studium aufnehmen wollen.

Weil sie einen Freund in der Türkei hatte, habe ihr Bruder von den Onkeln den Auftrag erhalten sie zu töten. Ihr Bruder habe ihr dies glaubhaft mitgeteilt. Als Grund nannte er, sie sei mit einem Mann gesehen worden. Dies müsse ihr Freund gewesen sein. Da ihr Bruder sie nicht töten wollen, hätten sie sich zur Flucht entschieden. Wegen dieser Flucht habe sie dann Kontakt zu einer Organisation aufgenommen. Von dort hätten sie Visa bekommen. Über den Landweg seien sie zunächst nach Griechenland gereist und dann mit einem Flugzeug nach Deutschland weiter gereist. Ihren Pass habe sie einem Mann gegeben, der die Flucht geplant hatte. Wie ihr Vater dann an den Pass gelangte wisse sie nicht. Vermutlich hat dieser Mann den Pass ihrem Vater gegeben. Nach der Ankunft auf dem Flughafen hätten sie ihren Vater angerufen und dieser habe sie dann abgeholt. Ihre Mutter habe sich gefreut sie zu sehen. Die Reaktion ihres Vaters hierauf wisse sie heute nicht mehr.

Später habe sie ihr Vater zu einem Asylantenheim gefahren. Er habe ihnen aufgetragen Asyl zu beantragen. Er sei dann weggegangen. Der Anwalt, der neben ihrem Vater sitze, sei dann in dem Verfahren tätig geworden. Ihr Vater habe mit ihm gesprochen und Fragen des Anwalts und ihre Antworten gedolmetscht. An konkrete Einzelheiten erinnere sie sich heute nicht mehr.

Ihr Bruder habe sich in Deutschland sehr verändert. Er höre sehr auf ihren Vater und habe seit dem immer auf sie aufgepasst.

In Deutschland hätten ihr Bruder und sie einen Sprachkurs an der Volkshochschule besucht. Ihr Bruder sei zusammen mit ihr in einer Klasse gewesen. Sie habe nicht alleine unterwegs sein dürfen. In der Klasse habe sie einige Freunde gehabt, mit denen habe sie aber nur innerhalb des Klassenraums sprechen können. In den Pausen sei ihr Bruder ständig bei ihr gewesen. Nach der Schule hätte sie, wenn ihr Bruder dabei war, bummeln können. Als ihr Bruder ein oder zweimal krank gewesen sei, habe sie zwar die Schule besuchen dürfen, musste aber gleich nach dem Unterricht nach Hause.

Wie sie dann den Y. I. kennen gelernt hat, wisse sie nicht mehr konkret. Sie könne sich daran erinnern, dass die Familie I. und der Y. I. bei ihnen zu Hause erschienen. Der Y. habe einen Anzug getragen, wie man ihn trägt, wenn man verheiratet werden soll. Ihr Vater habe ihr zuvor gesagt, es gehe um ihre Hochzeit. Sie habe damals nicht heiraten wollen. Als sie den Y. dann gesehen hatte, habe sie erst recht nicht heiraten wollen. Entsprechend der Sitte habe sie dann an dem Tag Mokka kochen müssen. Später sei sie in der oberen Etage der Wohnung gewesen. Die Familien hätten unten gesessen. Ihr Vater sei dann nach oben gekommen und habe zu ihr gesagt: „Herzliche Glückwunsch meine Tochter, ich habe dich vergeben“. Den Einwand, dass sie den Y. nicht heiraten wolle, ließ er nicht gelten. Er habe ihr gesagt, er habe sie versprochen; der Y. sei nett, naiv und etwas blöd.

Sie habe auch ihrer Mutter gesagt, sie wolle nicht entsprechend dem Wunsch ihres Vaters den Y. heiraten. Sie habe ihr aber nicht helfen können. Weiteres wolle sie über ihre Mutter hierzu nicht sagen. Sie habe Angst um ihre Mutter. Ihre Mutter könne kein deutsch, habe erst vor kurzem wieder ein Baby bekommen und sei auf ihren Mann angewiesen. Aus diesem Grunde hoffe sie auch, dass ihr Vater nicht ins Gefängnis muss, da ihre Mutter die

Situation nicht alleine bewältigen könne.

Auch ihrem Bruder habe sie gesagt, sie wolle den Y. nicht heiraten. Er habe ihr aber nur geantwortet, sie müsse das machen was ihr Vater sage, da sie nichts gegen ihren Vater in der Hand habe.

Auch dem Y. habe sie gesagt, sie wolle ihn nicht heiraten. Der habe dies gleich ihrem Vater erzählt, der dann umgehend Druck auf sie ausübte. Es sei dann zur Verlobung gekommen, wobei es eine Feier gab. Als sie danach einmal den Ring vom Finger zog, diesen ihrem Vater gab und erklärte, sie heirate den Y. nicht, habe dieser den Ring genommen und ihn einfach wieder auf ihren Finger gesteckt. Bei einem weiteren Gespräch mit ihrem Vater, sie habe auf der Couch gesessen, habe sie wieder gesagt sie heirate den Y. nicht. Ihr Vater sei zornig gewesen und habe ein Handy nach ihr geworfen. Dies habe sie an der Hüfte/Bauch getroffen und Schmerzen hervorgerufen. Ihr Vater sei dann aufgestanden und zu ihr gegangen. Sie sei deshalb auch aufgestanden. Ihr Vater habe ihr dann mit der Hand in das Gesicht geschlagen. Dies habe sie in ihrer Ehre verletzt und auch Schmerzen bereitet. Ihr Vater habe kein Recht gehabt sie zu schlagen. Er sei ihr auch recht fremd, da sie seit seinem Weggang kaum Kontakt zu ihm hatte und er ihr nicht wie ein Vater erscheint. Aus Angst vor weiteren Schlägen wegen der Hochzeit habe sie dann geschwiegen.

Sie habe den Y. bzw. dessen Familie dann öfter in Berlin besucht. Da sie kein deutsch sprach, keine außerfamiliären Kontakte/Freunde hatte, habe sie auch niemanden um Hilfe bitten können. Sie habe dann auch bei den Vorbereitungen zur Hochzeit bzw. der Feier im Januar mitgeholfen. Mit Y. habe sie auch einige Ausflüge gemacht. Auf diesen Ausflügen seien auch Fotos entstanden, die Y. machte. Sie habe da glücklich ausgesehen, weil die Umgebung und die Orte schön waren und nicht weil sie mit dem Y. zusammen war.

Bei einem der Ausflüge, es war nach der Verlobung, habe sie den Y. gesagt, sie wolle ihn nicht heiraten und habe ihn dann einfach stehen lassen und sei nach Hause gegangen. Der Y. habe bei ihr zu Hause angerufen und dies ihrem Vater mitgeteilt. Dieser habe dann wieder Druck auf sie ausgeübt. Der Y. sei dann auch bei ihnen zu Hause erschienen. Sie habe dann in der oberen Etage mit ihm gesprochen und nochmals betont, sie wolle ihn nicht heiraten. Kurze Zeit später ging es dem Y. schlecht und er musste ins

Krankenhaus gebracht werden.

Dann kam es zur Hochzeit im Konsulat. Sie habe dort aber nicht sagen können, dass sie den Y. nicht heiraten wolle. Es seien die beiden Familien dagewesen und sie habe niemanden gekannt, dem sie sich hätte anvertrauen können.

Vor und nach ihrer Heirat im Konsulat habe sie Kontakt mit Leuten gehabt, denen sie von der Zwangsheirat erzählte. Unter anderem sei ein Verwandter in Hamburg darunter gewesen. Dieser habe ihr aber nicht helfen können oder wollen. In der Schule habe ihre Lehrerin bemerkt, dass es ihr nicht gut geht. Auch ihr habe sie von der Zwangsheirat erzählt. Weiter habe sie ihrer Lehrerin erzählt, dass es im Januar des nächsten Jahres eine große Feier geben werde und sie dann endgültig verheiratet sei. Diese Heirat wolle sie nicht. Die Lehrerin habe dann Kontakt mit anderen Personen aufgenommen, die ihr dann helfen wollten. Sie sei darüber aufgeklärt worden welche Möglichkeiten es für sie gäbe der Zwangsheirat zu entgehen. Eine der Personen, die ihr geholfen haben, heiße Frau T.

Nach ihrem Weggang von der Familie habe sie dann die Scheidung der Ehe betrieben. Weil der Y. I. einen intimen Verkehr behauptete, habe sie sich untersuchen lassen. Nach dem Ergebnis der Untersuchung habe sie bislang keinen intimen Verkehr gehabt. Der Y. I. behaupte seit dem nicht mehr einen intimen Verkehr. Ihren Mädchennamen habe sie wieder angenommen. Sie wolle auf keinen Fall I. heißen.

Die Zeugin I. B. hat bekundet, sie habe den Angeklagten geheiratet, als sie etwa 16 Jahre alt gewesen ist. Es habe sich um eine religiöse Eheschließung gehandelt. Eine „staatliche“ Eheschließung sei zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt. Aus dieser Ehe seien zunächst drei Kinder hervorgegangen. Vor etwa 19 Jahren sei der Angeklagte dann nach Deutschland „gegangen“. Wegen der Kinder sei sie in der Türkei geblieben. Ihr Mann habe sie regelmäßig, etwa einmal im Jahr, in der Türkei besucht. Er habe dann eine deutsche Frau geheiratet. Aus dieser Ehe seien zwei weitere Kinder hervorgegangen. Die Ehe sei geschieden worden und die Kinder seien bei ihrem Mann geblieben. Sie sei dann ihrem Mann vor etwa fünf Jahren nach Deutschland gefolgt. Es sei zu einer „gesetzlichen“ Eheschließung gekommen und sie betreue die Kinder aus der anderen Ehe. Ihre Kinder seien in der Türkei verblieben. Der M. B. und die T. B. seien in



der Türkei noch zur Schule gegangen. Die beiden Kinder habe sie bei der Großmutter gelassen. Eines ihrer Kinder sei noch immer in der Türkei und die beiden anderen Kinder seien etwa zwei bis drei Jahre nach ihr nach Deutschland gekommen. In Deutschland sei sie Hausfrau. Mit den Kindern aus der Ehe mit der deutschen Frau unterhalte sie sich noch heute in türkisch, da sie so gut wie kein deutsch spreche und verstehe.

Sie habe sich mit der Mutter des Y. I. zu einem Kaffee verabredet. Der Y. I. und die T. B. sollten sich Kennenlernen. Sie sei mit der Mutter des Y. I. im Kaffee geblieben und die beiden Kinder seien alleine spazieren gegangen. Sie sollten sich dabei besser Kennenlernen und über eine gemeinsame Zukunft entscheiden. Nach etwa einer halben Stunde seien die beiden Kinder zurückgekommen. Sie hätten ihnen dann erklärt, es sei in Ordnung und sie seien sich einig zu heiraten. Sie sei hierüber erstaunt gewesen, dass dies so schnell gegangen ist. Die Mutter des Y. I. habe ihr gesagt, sie würden T. B. gerne als Schwiegertochter haben. Etwa zwei bis drei Monate nach diesem Treffen hätten sich der Y. und ihre Tochter verlobt und Ringe ausgetauscht.

Ihre Tochter T. sei dann oft in Berlin bei den Eltern des Y. I. gewesen. Sie habe auch die Einladungskarten gefertigt. Dies sei nach der Eheschließung im Konsulat erfolgt. Nach dieser Eheschließung habe ihre Tochter den Namen T. I. getragen. Sie habe noch bei ihnen gewohnt, da erst nach einer Feier ein Zusammenziehen der beiden Kinder erfolgt. Diese Feier habe nicht gleich im Anschluss zur Eheschließung im Konsulat erfolgen können. Ihre Tochter habe ihr nie gesagt, sie wolle den Y. I. nicht heiraten.

Als ihre Tochter T. plötzlich nicht mehr nach Hause kam, sei sie sehr überrascht gewesen. Eine ihr nicht bekannte Frau habe sie angerufen und erklärt, T. sei bei ihr und komme nicht nach Hause. Ihre Tochter habe den Schmuck mitgenommen. Die Frau habe ihr nicht gesagt, warum ihre Tochter nicht mehr nach Hause komme. Sie könne lediglich vermuten, dass es wegen der Hochzeit / Feier geschehen ist.

Der Zeuge M. B. hat erklärt, er sei derzeit ohne Beschäftigung. Er und seine Schwester hätten zunächst mit ihrer Mutter zusammen bei den Großeltern väterlicherseits gelebt. Sein Vater sei nach Deutschland gegangen, als er etwa zwei Jahre gewesen ist. So hätte man es ihm zumindest erzählt. Ihre Mutter sei dann vor etwa vier bis fünf Jahren nach Deutschland gezogen.

Dies sei im Rahmen einer Familienzusammenführung geschehen, da ihr Vater ja in Deutschland lebte. Da sie sich noch in der Schulausbildung befanden, sollten sie später nachziehen. Eine Einreise seiner Schwester im Rahmen eines Besuchsvisa sei gescheitert. Hätte dies geklappt, hätte er ebenfalls ein Besuchsvisa beantragt.

Sie seien später von Istanbul über Griechenland nach Deutschland gekommen. Dies sei mittels eines Flugzeugs erfolgt. In Athen seien sie lediglich umgestiegen. Dort seien auch ihre beiden Pässe gestempelt worden. Sie seien auf dem Flughafen Frankfurt/Main angekommen. Die Einreise nach Deutschland sei illegal erfolgt. Die illegal besorgten Visa für die Reise hätte ihnen ein Bekannter eines Onkels in Istanbul verschafft. Das Geld für die Reise hätten sie von Opa und Oma bekommen. Nach der Ankunft in Deutschland hätten sie ihren Vater angerufen und dieser habe sie noch am gleichen Tage abgeholt. Zunächst hätten sie etwa zwei Monate bei der Familie verbracht. Bei der späteren Anhörung bei der Behörde hätten sie warten müssen und seien mit anderen Leuten ins Gespräch gekommen. Diese hätten ihnen gesagt, sie müssten eine Geschichte mit der PKK erzählen. Dies hätten sie aber nicht getan, da sie keine Kenntnisse hierüber hatten. Vielmehr hätten sie sich geeinigt zu erzählen, er habe den Auftrag von ihren Onkeln bekommen seine Schwester zu töten, weil sie mit einem Mann gesehen worden sei. In Wahrheit habe sie in der Türkei viele Freunde gehabt und sei auch mit sechs bis sieben Leuten enger zusammen gewesen. Bei diesen Freunden habe sie ebenfalls von einer Hochzeit geträumt. Er sei sich wegen der Geburt eines Cousins sicher, dass sie beide am 25. April in einem Asylantenheim gewesen sind.

Von einer deutschen Frau habe er keine Kenntnis gehabt.

Der Y. habe dann seine Schwester T. kennen gelernt. Hier sei er nicht dabei gewesen. Den Y. habe er erst kennen gelernt, als dieser um die Hand seiner Schwester angehalten habe. Seine Schwester habe den Y. unbedingt heiraten wollen. Sie sei oft bei Y. und ihren Eltern in Berlin gewesen. Sie sei auch alleine nach Berlin gefahren und wieder nach Hause gekommen. Ihr Vater habe gegenüber T. keinen Druck wegen der Hochzeit gemacht. Er habe sie auch nie geschlagen. Es gebe auch keine Schläge wenn seine Eltern verschiedener Meinung sind. Seiner Schwester sei es mit der Hochzeit nicht schnell genug gegangen.

Die Kreislaufkollaps des Y. habe er nicht miterlebt. Diesen Vorfall habe ihm seine Schwester geschildert.

Sie hätten beide an der Volkshochschule einen Kurs belegt. Sie seien zusammen hingegangen und gemeinsam auch wieder nach Hause. Wenn er krank gewesen ist, sei seine Schwester auch alleine zu dem Kurs gegangen und wieder nach Hause gekommen. An der Volkshochschule habe sich seine Schwester frei und ungezwungen bewegen können. Er habe sie dort keinesfalls bewacht.

Sein Asylantrag sei (endgültig) abgelehnt. Wegen der Klage habe sein Vater einen Rechtsanwalt, den hiesigen Verteidiger seines Vater, beauftragt. Er habe für sie gedolmetscht. An konkrete Fragen seines Vaters habe er keine Erinnerung mehr.

Der Y. I. hat zunächst ausgeführt, er habe T. beim Grillen kennen gelernt. Bei diesem Grillen seien viele Leute gewesen. Da T. neu gewesen ist, sei sie vorgestellt worden. An diesem Tag sei es etwas kühl gewesen. Sie hätten dann ihre Telefonnummern ausgetauscht. Später hätten sie telefoniert und sich geschrieben. Es könne aber auch so gewesen sein, dass er T. im Rahmen eines Kaffeetrinkens kennen gelernt habe. Bereits vor der Verlobung sei er viel mit T. alleine unterwegs gewesen. Die Fotos habe er auf einer SD-Karte gespeichert. Bei der Inaugenscheinnahme der Lichtbilder sei zu sehen, dass T. glücklich ist. Sie wollten dann heiraten. T. sei das alles viel zu langsam gegangen. Auch habe es einmal unterwegs einen Streit gegeben. T. sei dann alleine weggegangen. Er habe damals vermutet, sie wolle ihn doch nicht heiraten. Er habe dann bei ihr zu Hause angerufen. Er sollte dann zur Wohnung der Familie B. kommen. Dort habe es ein Gespräch gegeben und er habe dann einen Kreislaufkollaps bekommen. Der Angeklagte habe sich derart geäußert, dass T. ihn nicht heiraten müsse wenn sie nicht wolle. T. sei dann in der Wohnung im oberen Zimmer gewesen. Er sei auch dort hingegangen. Da habe T. ihm gesagt, sie wolle die Geschenke nicht zurückgeben und sie wolle ihn heiraten. Dann habe er den Kollaps bekommen und musste in ärztliche Behandlung.

Die Ehe sei dann beim Amtsgericht Schöneberg geschieden worden. Die Scheidung habe er den türkischen Behörden nicht mitgeteilt. Wenn sie die Scheidung auch in der Türkei durchsetzen wolle, könne sie dies machen, er werde sich nicht dagegen wenden.

Die Zeugin D. R. bekundete, sie habe als Lehrerin der Klasse sowohl mit dem Bruder wie auch mit der T. B. Kontakt gehabt. Zunächst war das gezeigte Verhalten zwischen den beiden Geschwister sehr geschwisterlich. Dieses Verhalten änderte sich dann jedoch. Sie habe das Gefühl gehabt, der Bruder übe immer mehr eine Kontrollfunktion aus. Auch bei einer weiteren türkischen Mitschülerin habe sie das Gefühl gehabt, diese übe auch eine Kontrollfunktion aus. Die T. B. fing an sich zu verändern. Sie habe sich immer mehr zurückgezogen und habe auch betrübt gewirkt. Diese Veränderung habe im Oktober angefangen. Ein Gespräch kam nicht zustande wenn der Bruder anwesend war. Es seien dann weibliche Probleme vorgetäuscht worden, um so ohne den Bruder sprechen zu können. Bei einem solchen Gespräch habe sie auch ein Dolmetscherin hinzugezogen. Die T. B. habe ihr erzählt, sie solle bald heiraten. Dies wolle sie aber nicht. Sie habe dies auch ihren Eltern mitgeteilt und ihr sei gesagt worden, sie habe keine andere Wahl. Das Gespräch habe im November stattgefunden. Hierbei habe sie ihr nicht erzählt, dass sie bereits verheiratet sei. Sie habe auch sehr ablehnend auf ein Hochzeitsfoto reagiert. Von Schlägen sei ihr nach ihrer Erinnerung nichts erzählt worden. Auch habe sie keine Auswirkungen von Gewalt an dem Körper der T. B. sehen können. Aber T. B. habe ihr gesagt, es reiche auch schon ein Blick oder ein Wort ihres Vaters. Sie habe dann Hilfe angeboten, welche die T. B. auch annehmen wollte. Es sei dann rasch gehandelt worden, da davon auszugehen gewesen sei, nach der Heirat im Januar werde sie nicht mehr für die Schule und angebotene Hilfe erreichbar sein.

Die Zeugin M. T. führte aus, sie sei von der Schule um Unterstützung gebeten worden. Es handele sich um eine Schülerin, die einen bedrückten Eindruck mache. Sie solle heiraten, wolle dies aber nicht. Daher habe sie das Angebot gemacht, dass die Schülerin in ihre Sprechstunde kommen solle. Ihr sei von der Schule mitgeteilt worden, dass dies nicht gehe, da sie dann nur mit familiärer Begleitung kommen könne. Ihr sei auch mitgeteilt worden, dass ein Gespräch nicht innerhalb einer Schulpause erfolgen könne, da dann immer der Bruder der Schülerin anwesend sei. Unter einem Vorwand sei sie dann mit der Schülerin in einem Zimmer der Schule zusammengekommen. Bei diesem Gespräch sei die Schülerin sehr ängstlich gewesen. Sie habe ihr erzählt, ihr Vater habe ihre Hochzeit geplant, obwohl sie nicht heiraten wolle. Diese Hochzeit solle im Januar erfolgen. Ihre Nachfrage, ob sie diese Ablehnung auch ihrem Vater mitgeteilt

habe, wurde bejaht. Ihr Vater habe ihr gesagt, die Hochzeit werde stattfinden. Einmal habe sie ihrem Vater den Ring wiedergegeben, er habe ihr diesen aber einfach wieder auf den Finger gesteckt. Von körperlicher Gewalt sei nicht gesprochen worden. Ein gemeinsames Gespräch mit ihrem Vater wollte sie auch nicht führen. Ihr Vater dürfe von dem Gespräch nichts wissen. Außer einer Lehrerin habe sie keine außerhalb der Familie stehende Person, mit der sie darüber richtig reden könne. Bei diesem Gespräch habe die Schülerin geweint. Mitten in dem Gespräch sei dann der Bruder der Schülerin im Zimmer erschienen. Bei dem Anblick von ihnen habe er überrascht gewirkt. Er habe zunächst etwas auf türkisch gefragt. Die Schülerin habe nicht geantwortet. Dann habe der Bruder auf deutsch von ihr wissen wollen, was los sei. Sie habe das Gefühl gehabt, sie werde kontrolliert und müsse sich rechtfertigen. Einen Zettel mit Kontaktdaten wollte die Schülerin nicht annehmen, da sie Angst vor einer Entdeckung hatte. Sie habe das Gefühl gehabt, die Schülerin sei zerrissen. Sie liebe ihre Familie, wolle aber nicht heiraten und könne daher nicht bei der Familie bleiben. Das Gespräch war durch die Anwesenheit des Bruders beendet. Im Dezember habe sie sich dann an eine Beratungsstelle gewandt. Dann habe sie die Schülerin mit ihrem Auto zur Beratungsstelle gefahren. Auf der Fahrt habe die Schülerin die SIM-Karte aus dem Handy genommen und zerbrochen.

Die gerichtlich bestellte Sachverständige Dr. med. J. W. hat in der Beweisaufnahme ausgeführt, die T. B. sei zur Untersuchung unter der Wirkung eines leichten Antidepressiva (Johanniskraut) erschienen. Die T. B. sei aus psychiatrischer Sicht gesund. Sie habe keine Psychosen oder sonstigen Störungen gehabt. Bei der Untersuchung wirkte sie zerrissen, da sie ihre Mutter liebt, diese ihr aber nicht helfen könne.

Der für die Untersuchung hinzugezogene Dipl.-Psychologe und Dipl.-Soziologe W. G. hat zunächst erklärt, aufgrund des anderen Kulturkreises und des Erfordernisses eines Dolmetschers seien seine Erkenntnisse nur eingeschränkt verwendbar. Er habe bei der T. B. kein psychisches Störungsbild bemerkt. Sie habe aber deutliche Ängste gezeigt. Sie sei aber zeugnistüchtig und aussagefähig. Er habe aufgrund der Angaben der T. B. keine Anhaltspunkte für eine Fremdsuggestions- oder Induktionshypothese bemerkt (so genannte Null-These), auch wenn frühere Erklärungen des Vaters dies nahelegen könnten (Chatten mit älterem Mann). Es sei aber nicht gänzlich auszuschließen, dass die T. B. aus anderen

Zusammenhängen eine Zwangsverheiratung herleitet (so genannte Übertragungshypothese). Auch sei nicht ersichtlich, dass die T. B. zur Erreichung eines Aufenthaltsstatus ihren Vater zu unrecht belastet. Das Schilderungsverhalten der T. B., unstrukturiert und nicht chronologisch geordnet aber mit logischer Konsistenz, lassen eine Täuschungsabsicht (so genannte Täuschungshypothese) nicht erkennen. Hier sei auch zu beachten, dass sie ihren Vater möglichst nicht übermäßig belasten wollte. Sie wolle eine Gefängnisstrafe des Vaters vermeiden. Unter Berücksichtigung der für eine solche Untersuchung anzuwendenden Hypothesen könne er aber keine abschließende Wertung abgeben. Die Untersuchungsmethoden seien seiner Kenntnis nach noch nicht auf den Kulturkreis der T. B. verifiziert worden. Daher sei ein konkretes Ergebnis nicht möglich. Jedoch hätten sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aussage der T. B. sprechen.

Alle gehörten Zeugen haben keine einseitigen Belastungstendenzen gezeigt. Auch soweit einige Vorkommnisse nicht mehr erinnert wurden, konnten diese doch in einen zeitlichen Zusammenhang gebracht werden und haben sich dann nicht (mehr) widersprochen.

Soweit der Angeklagte mit seinem Beweisantrag vom 1. Juli 2014 glauben machen wollte, er lebe nicht in patriarchalischen Familienverhältnissen, in dem er die Beiziehung der Akten des Jugendamtes wegen seiner (deutschen) Kinder beantragte, hat die Beweisaufnahme etwas anderes ergeben. Vielmehr hat sich ergeben, dass der Angeklagte noch immer einem überkommenden Familienmodell angehört. Die Zeugin I. B. hat teilweise und unbeabsichtigt das beherrschende Wesen des Angeklagten bestätigt. Sie hat sich nicht darüber beschwert, dass der Angeklagte sie bereits mit 16 Jahren geheiratet hat und sie innerhalb kürzerer Zeit dreimal schwanger geworden ist. Der Angeklagte hat bereits durch dieses Verhalten gezeigt, dass er auf die Belange seiner jungen Frau keine Rücksicht genommen hat. Weiter hat die Zeugin I. B. zumindest in der Beweisaufnahme ungerührt hingenommen, dass der Angeklagte sie verlassen und nach Deutschland gegangen ist und dort eine andere Frau geheiratet hat. Nach der Scheidung von dieser Frau wurde sie dann nach Deutschland geholt, um sich um die zwei Kinder aus dieser Ehe zu kümmern. Auch hierüber gab sie keinen Unmut zu erkennen. Weiter hat sie trotz eines Kurses kaum Deutschkenntnisse und die beiden in Deutschland geborenen Kinder können sich mit ihr nur auf türkisch unterhalten. Auch

dadurch zeigt sich, dass der Angeklagte seiner Ehefrau nicht wirklich Freiraum einräumen will. Denn mangels vorhandener Deutschkenntnisse ist es ihr nicht möglich mit Personen zu kommunizieren, die nicht der türkischen Sprache mächtig sind, was bedingt, dass die Zeugin I. B. sich überwiegend in türkisch sprechenden Kreisen verständlich machen kann. Sie ist also von ihrem Mann bereits aufgrund der Sprachbarriere abhängig. Hieraus lässt sich also herleiten, dass der Angeklagte sich nicht mehr als nötig integrieren möchte und zumindest in seiner Familie bestimmte türkische Verhältnisse aufrechtzuerhalten sucht, die im aufgeklärten Teil der Türkei nicht mehr vorherrschend sind, wie sich unschwer aus verschiedenen Ereignissen und Berichterstattungen aus der Türkei entnehmen lässt.

Der Zeuge Y. I. zeigte deutliche Tendenzen das Verhalten der Zeugin T. B. dahin auszulegen, sie habe ihn unbedingt und so schnell wie möglich heiraten wollen. Er selbst hat aber anscheinend keine sehr konkreten Erinnerungen an den damaligen Zeitraum. So hat er zunächst von einem Kennenlernen beim Grillen gesprochen und dies etwas detailreicher ausgeführt. Jedoch auf Vorhalt der Aussage der Zeugin I. B. hat er erklärt, es könne auch sein, dass er T. B. im Rahmen eines Kaffeetrinkens kennen gelernt habe. Weiter spricht auch gegen das Aussageverhalten des Y. I., dass er nach einem Streit mit der T. B. bei ihr zu Hause angerufen hatte und mitteilte, es habe einen Streit gegeben und die T. B. sei alleine weggegangen. Er habe das Gefühl, sie wolle ihn nicht heiraten. Er sei dann in die Wohnung der Familie B. gegangen. Dort habe es ein Gespräch gegeben. Bei einem Gespräch unter vier Augen mit der T. B. habe diese ihm erklärt, sie wolle ihn heiraten. Trotz dieser für ihn guten Nachricht hat er dann aber einen Kreislaufkollaps bekommen und musste in ein Krankenhaus eingeliefert werden. Dies lässt darauf schließen, dass der Y. I. bemerkt haben muss, die Heirat sei von der T. B. nicht gewollt. Insoweit kann aus der Aussage des Y. I. nicht geschlossen werden, die T. B. habe ihn so schnell wie möglich heiraten wollen und sie habe es nicht abwarten können nach der standesamtlichen Heirat möglichst bald die Feier abzuhalten, so dass sie dann mit ihm zusammenziehen könne.

Hiergegen spricht auch, dass die Lehrerin D. R. bemerkte wie sich das Verhalten der T. B. veränderte und auch ihr Bruder immer mehr als Aufpasser denn als Bruder fungierte. Auch die von dem Y. I. überreichten Fotodateien lassen einen anderen Schluss nicht zu. Die Zeugin T. B. hat erklärt, sie habe die Ausflüge genossen, da die jeweilige Umgebung schön

gewesen sei. Dies sei aber nicht dem Umstand geschuldet, dass sie mit dem Y. I. zusammen unterwegs war. Weiter spricht gegen eine solche Annahme, dass der Y. I. zunächst die Behauptung aufstellte, er habe mit der T. B. intim verkehrt. Diese Aussage hat er erst zurückgezogen, als die Zeugin T. B. eine entsprechende Untersuchung durchführen ließ, die zu dem Ergebnis kam, es sei kein intimer Verkehr erfolgt. Die Intention für diese Behauptung konnte oder wollte der Y. I. auch auf Nachfrage nicht beantworten.

Die Zeugin T. B. hat den Angeklagten insoweit einer Körperverletzung und dem Zwang einer nicht gewollten Heirat belastet. Sie hat, nach der Erklärung, sie wolle wegen ihrer Mutter nicht, dass ihr Vater ins Gefängnis muss, die ihn belastenden Umstände geschildert.

Zunächst ist es aufgefallen, dass die T. B. knapp fünfzehnjährig ohne ihren Bruder mit einem Touristenvisa nach Deutschland sollte. Nachdem dies nicht offiziell gelang, sind dann die T. B. und ihr Bruder wegen eines Mordauftrags nach Deutschland geflüchtet. Zwar hat der M. B. ausgesagt, dies hätten sich die Geschwister lediglich ausgedacht, jedoch ist dies nicht überzeugend. Denn dieser hat selbst vorgetragen, seine Schwester habe dort mehrere Freunde gehabt. Sie hätte auch daran gedacht einen dieser Freunde zu heiraten. Warum hätte die T. B. dann die Türkei verlassen sollen? Insbesondere unter Berücksichtigung, dass sie vorhatte dort zu arbeiten und gegebenenfalls zu studieren. Nach der Beweisaufnahme kann nicht entschieden werden, ob der M. B. den Mordauftrag nur erfunden hat, damit seine Schwester nach Deutschland reist oder aber, ob es tatsächlich solch einen Auftrag gab. Erstaunlich ist jedenfalls, dass nach relativ kurzer Zeit in Deutschland schon ein Heiratskandidat gefunden war. Insoweit hat die I. B. ausgesagt, sie habe sich zusammen mit der Mutter des Y. I., diesem selbst und ihrer Tochter getroffen, damit diese sich besser Kennenlernen können.

Weiter spricht für eine Zwangsheirat der Umstand, dass der Lehrerin der T. B. auffiel, diese kapsele sich immer mehr ab und es erschien ihr, es gehe ihr nicht gut. Die Initiative zu einem klärenden Gespräch kam dann auch von der Lehrerin und nicht von der T. B.. Auch hieraus ergibt sich, dass die T. B. sich in einer hoffnungslosen Lage sah, was gegen einen verständnisvollen Vater spricht. Wie sich aus der Aussage der Lehrerin entnehmen lässt, sprach die T. B. zu dieser Zeit nur schlecht deutsch und war auch nicht in der deutschen Gesellschaft integriert, so dass sie auch nicht wusste, wie sie



sich aus dieser Lage allein befreien kann. Weiter war der Lehrerin nämlich auch eine Verhaltensänderung des M. B. aufgefallen. Er wirkte nicht mehr wie der Bruder sondern mehr wie ein Aufpasser. Dies hat auch die Zeugin T. bemerkt, als er in ein Gespräch von ihr mit der T. B. hinein platzte. Auch das geschilderte Zerrissensein der T. B. (endgültige) Heirat und Familie oder keine (endgültige) Heirat und keine Familienangehörigkeit spricht für eine erzwungene Hochzeit. Schließlich ist auch der Vortrag des Y. I., er habe intim mit der T. B. verkehrt, zu beachten. In den Augen der T. B. stellte dies eine Erniedrigung und einen Makel ihrer Person dar. Um dem zu entgehen, hat sie sich darauf untersuchen lassen. Auch dies zeigt, dass versucht wurde, auch nachträglich, Druck auf die Zeugin T. B. auszuüben. Die Körperverletzung selbst ist nach der Verlobung erfolgt, also im angeklagten Zeitraum. Diese Körperverletzung stellt zugleich eine rechtswidrige Gewaltausübung zur Eingehung der Ehe dar. Darüber hinaus hatte die Zeugin T. B. auch Angst vor weiteren körperlichen Übergriffen, so dass sie schwieg und sich dem Willen des Angeklagten fügte. Dies stellt zugleich auch eine Drohung mit einem empfindlichen Über dar.

#### IV.

Dementsprechend hat sich der Angeklagte der Zwangsheirat und Tateinheitlich der Körperverletzung, §§ 237 Abs. 1, 223, 230, 52 StGB, strafbar gemacht. Er hat die T. B. durch Schläge und der Inaussichtsstellung weiterer Übergriffe zur Heirat mit dem Sohn seines Freundes gezwungen.

#### V.

Das Gesetz sieht für eine Zwangsheirat Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und für eine Körperverletzung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Die Strafe ist somit dem Strafraumen des § 237 Abs. 1 StGB zu entnehmen, § 52 Abs. 1 StGB. Zu Gunsten des Angeklagten war lediglich zu berücksichtigenden, dass er entsprechend seines Bundeszentralregisterauszugs bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Gegen den Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er die Unerfahrenheit seiner Tochter und die für sie zu dieser Zeit unbekannte und fremde Umgebung ausgenutzt hat, um seinen Willen durchzusetzen. Ohne den glücklichen Umstand der Aufmerksamkeit der Lehrerin und deren Bemühungen der Zeugin T. B. zu helfen, hätte er sich gegenüber seiner Tochter durchgesetzt. Weiter war noch zu beachten, dass der Angeklagte trotz seines langen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland nicht gewillt ist, sich in die hiesige Gesellschaft zu integrieren. Unter Abwägung

sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt es das Gericht für tat- und schuldangemessen, den Angeklagten zur Freiheitsstrafe von einem Jahr zu verurteilen. Das Gericht hat eine positive Sozialprognose angenommen. Insbesondere wurde dabei der Befürchtung der Zeugin T. B. wegen der Hilflosigkeit ihrer Mutter Rechnung getragen. Daher konnte die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 StPO.

Eckardt

RiAG